

dings sei die Offenbarung, die in dem lebendigen Gedächtnis der Braut Christi objektiviert ist, als *traditio activa* in der Kirche nicht nur eine intellektuelle Gabe, sondern auch gelebte Wirklichkeit. Hier kommt das Anliegen der Tübinger Schule und Newmans zu seinem Recht. Aber die nachapostolische Überlieferung wird an der apostolischen Tradition als der konstitutiven Richtschnur gemessen. Der Glaubenssinn der Gläubigen, von dem die Theologen sprechen, sei unter gewissen Bedingungen ein wertvolles theologisches Argument, um die göttliche Tradition zu erkennen; und das Lehramt hat sich bei der Definition des Dogmas der Assumpta darauf berufen. Er ist eine dem hierarchischen Lehramt zugeordnete Größe, die sowohl von der Gegenwart des Heiligen Geistes in der Kirche wie von der nach innen wirkenden Kraft ihres Lehramtes stammt.

#### *Abweichungen des Aberglaubens und der theologischen Reflexion*

Hier nennt nun Baumgartner nüchtern eine Erscheinung, die meistens bei der Erörterung der aktiven Tradition unbeachtet zu bleiben scheint. Er nennt die natürliche Neigung des Menschen zum Aberglauben beim Namen und fügt hinzu, daß auch die theologische Reflexion die Tore zum Irrtum öffnen kann. Darum ist das Lehramt dazu da, um die Abweichungen des Aberglaubens, die sich immer wieder einschleichen, zurückzuschneiden und den Glaubenssinn der Gläubigen autoritativ zu richten.

Insofern setzt das Lehramt der Kirche das apostolische Lehramt fort. Daniélou würde sagen: aktualisiert es. Es habe gewissermaßen die gleiche offenbarte Gegebenheit, die gleiche Autorität, die gleiche Unfehlbarkeit. Aber als aktive Tradition ist das apostolische Lehramt etwas anderes als das nachapostolische. Weil man gelegentlich versäumt habe, die Abhängigkeit des Lehramtes von den Aposteln genügend zu betonen, habe man die aktive Tradition, die das Glaubensdepositum weitergibt, auf eine Linie gebracht mit der aktiven Tradition der Offenbarung. Vielleicht ist die Einstimmigkeit der Begriffe der Ursprung der Verwirrung oder wenigstens für das Fehlen einer festen Unterscheidung zwischen Tradition und Lehramt in der Geschichte der neueren Theologie, von der Baumgartner einen kurzen und kritischeren Überblick gibt als Otfried Müller in seinem Aufsatz. Er lenkt sodann zu seiner Hauptthese zurück: Das Lehramt ist nicht die konstitutive Glaubensregel, sondern nur „*la règle directive*“, es hat sich auf die Lehren der Apostel zu beziehen.

Man darf wohl annehmen, daß diese nüchterne Klarstellung des Verhältnisses von Tradition und Lehramt für das Kontroversgespräch fruchtbar wird, denn sie wird manchen lutherischen Anliegen hinsichtlich des normativen Charakters der apostolischen = konstitutiven Tradition gerecht. Es wird darüber hinaus notwendig sein, innerhalb der „aktiven Tradition“ des kirchlichen Überlieferens die göttliche Offenbarungslinie herauszuarbeiten, um den Anschein zu vermeiden, daß die Kirche sich selber oder eine „theologische Anthropologie“ an Stelle Christi zum Gegenstand ihrer Verkündigung macht, wovon u. a. das neue Werk von Henri de Lubac einiges zu sagen weiß: „*Méditation sur l'Église*“. Darüber werden wir alsbald berichten. Es ist eine gute Tat, daß Baumgartner so energisch an die von Christus verheißene Tätigkeit des Heiligen Geistes erinnert: er verherrlicht Christus und nimmt von Seinem Eigentum.

## Unser Anteil am Sakrament der Buße

Immer wieder klagen Seelsorger, daß viele ihrer eifrigsten Gläubigen, die nach einem wahrhaft christlichen Leben streben, die täglich das Sakrament des Altares empfangen, dem Sakrament der Buße entfremdet sind. Manche, die tagtäglich kommunizieren, beichten fast nie. Sicher halten sie sich nicht für der Vergebung unbedürftig; aber es fehlt ihnen am Verständnis für den eigentlichen Vorgang der Beichte. Auch das Wissen, daß dieses Sakrament etwas mit der Gemeinschaft der Gläubigen zu tun hat und diese in die Kirche einordnet oder wieder einordnet, daß es also nicht nur eine individuelle Angelegenheit ist, erleichtert ihnen den Vollzug ihres Teils bei diesem Sakrament noch nicht. Es fehlt hier offenbar daran, daß die erneuerte Theologie der Kirche in ihren Auswirkungen auf das Sakrament der Buße noch nicht das Stadium der Verkündigung erreicht hat.

Das Sakrament der Buße hat eine lange Geschichte hinter sich. Während es wesentlich stets das gleiche gewesen ist, wurde es im Lauf der Zeiten sehr verschieden verstanden. Und die Auffassung, die in den letzten Jahrhunderten vorherrschend war, die eines durch den Priester vermittelten Vorgangs zwischen Gott und der einzelnen Seele, hat den verschiedenen Faktoren, die in der Beichte zusammenwirken, eine Rolle zuerteilt, die heute nicht nur als eine Verarmung erscheint, sondern auch den praktischen Vollzug erschwert. Eine Analyse wie die von P. Charles SJ, „*Doctrine et Pastorale du sacrement de Pénitence*“ in „*Nouvelle Revue Théologique*“ (Jhg. 85, Nr. 5, Mai 1953) kann daher sowohl für den Gläubigen wie für den Seelsorger eine wichtige Hilfe darstellen.

P. Charles' Ausgangspunkt scheint rein theoretisch zu sein; aber er führt zu den wichtigsten Einsichten in nur zu sehr vergessene lebendige Wirklichkeiten. Sein Ausgangspunkt ist ein scholastischer Streit! Nachdem im 12. Jahrhundert Abälard die Reaktion gegen die Mißbräuche des keltischen Bußwesens und seine sogenannte „*Tarifbuße*“ eingeleitet hatte und das Wesen des Bußsakramentes nun fast ausschließlich in der inneren Reue gesehen wurde, war es schwierig geworden, die Rolle der Absolution im Bußsakrament noch genau zu erfassen. Demgegenüber stellte Thomas v. Aquin die richtige Lehre wieder her; er bewahrte die theoretischen und rituellen Elemente der Tradition und stellte die Struktur des Sakramentes sicher.

#### *Die Akte des Büßers als sakramentale Vorgänge*

Gewöhnlich, so sagt P. Charles, stellt man im theologischen Unterricht der Formel des hl. Thomas die des Duns Scotus gegenüber: Thomas erklärt, daß die Akte des Büßers Materie des Sakramentes sind; für Duns Scotus sind sie zwar unerlässliche Bedingungen, aber das Wesen des Sakramentes besteht in der Absolution. An diesen Formeln meint man für die Praxis keinen großen Unterschied zu finden. Aber gerade das ist falsch. Ein wirkliches Eindringen in das, was Thomas meint, wenn er die Akte des Büßenden Materie des Sakramentes nennt, sie also zum Wesentlichen des sakramentalen Geschehens rechnet, erweist, daß alle Vorgänge der Beichte durch die Formulierung des hl. Thomas einen tieferen Sinn erhalten und das Wesen des Sakramentes durch sie vollkommener begriffen wird.

Die Akte des Sünders, Reue und Buße, sind also nach



Thomas wesentliche Bestandteile des sakramentalen Vorgangs und nicht, wie nach Duns Scotus, bloße unerlässliche Vorbedingungen der Absolution. Von der praktischen Notwendigkeit her gesehen, scheint das keinen großen Unterschied zu machen. „Die Notwendigkeit einer Bedingung kann ebenso ausschlaggebend, ebenso total sein, um ein Resultat zu erlangen, wie die Notwendigkeit einer materiellen Ursache“. P. Charles macht das an einem Beispiel deutlich. Um einen Fesselballon aufsteigen zu lassen, braucht man zweierlei: eine gewisse Quantität aufsteigendes Gas, das leichter ist als die Luft, und eine Hülle, um es einzuschließen; beides ist gleich notwendig, damit der Ballon steigen kann. Aber wenn ich den Vorgang näher betrachte, so bemerke ich sogleich, daß die Hülle keinerlei aufsteigende Kraft besitzt, daß sie vielmehr aufwärtsgetragen werden muß. Sie gehört darum zu den Bedingungen des Aufstiegs, nicht zu seinen Ursachen. Von Natur hat sie nichts mit dem Aufstieg zu tun, obwohl der Aufstieg ohne sie nicht stattfinden kann.

Wenn ich dagegen einen Satz ausspreche oder schreibe, so habe ich es mit Worten und mit dem Sinn zu tun. Aber die Worte sind nicht einfach eine äußere Bedingung. Sie sind die Materie des Ausdrucks, der Sinn ist seine gestaltende Form. Der Sinn ordnet die Auswahl und Ordnung der Worte. Zwischen Wort und Sinn besteht kein Nebeneinander wie bei Hülle und Gas. Der Sinn drückt sich nur durch die Worte aus: Materie und Form durchdringen einander.

„Wenn also die Akte des Büßenden Materie des Sakramentes sind, so müssen sie, angeregt durch die Gnade Gottes selber, der verzeiht . . ., wesensgemäß auf die Absolution hin gerichtet sein, die die Verzeihung bewirkt.“ Die Materie ist der Form gemäß: die Akte des Büßers sind die Materie der Vergebung. Welche Folgen hat das für die Praxis des Sakramentes?

#### *Die Reue in ihrem Bezug auf die ganze Kirche*

Als ersten Akt des Büßenden betrachtet P. Charles die Reue. Es handelt sich dabei nicht um die alte Kontroverse hinsichtlich der ausreichenden Zerknirschung, sondern um etwas ganz anderes. Wenn die Reue Materie des Sakramentes und nicht nur äußere Bedingung ist, muß sie wesentlich auf die Absolution gerichtet sein; und da diese im Namen Christi von der Kirche erteilt wird, muß auch die Reue schon als etwas aufgefaßt werden, was sich auf die ganze Kirche richtet, „wie das Studium auf die Wissenschaft, der Wunsch auf den Besitz, die Saat auf die Ernte gerichtet ist“.

Über diese Schlußfolgerung scheint sich die Pastoral des Bußsakramentes noch nicht volle Rechenschaft gegeben zu haben. „Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts läßt man die jungen Christen Reueformeln auswendig lernen, die zwar in bezug auf die Theologie der Tugend der Reue durchaus korrekt sind, aber so individualistisch wie nur möglich, ohne sich irgendwie auf die Kirche zu beziehen“, Formeln, die ein Deist genau so gut aussprechen könnte. Wir bringen Reueakte zustande, in denen der Sünder keinerlei Anspielung auf seinen Erlöser macht, die Kirche, deren Glied er ist, nicht erwähnt und nicht einmal ihre Verzeihung erbittet. Das hat historische Gründe und entsprang einst der Angst vor protestantischen Irrtümern; aber heute ist es völlig sinnlos geworden.

Wenn die Reue nur eine Vorbedingung der Absolution

ist, genügt es zweifellos, sie rein an sich zu betrachten, und zwar daraufhin, ob sie genügt; denn sie verursacht nicht die Folge. Sie verschmilzt nicht mit der Wirkung, die hervorgebracht wird. Sie räumt nur ein Hindernis weg, das ist alles. Wenn aber die Reue Materie des Sakramentes ist, wird sie als solche erst vollendet in der Vereinigung mit der Form, wie der Marmor in einer Statue. Bußsakrament kann nur Getauften gespendet werden. Diese werden losgesprochen als Glieder der Kirche, kranke Glieder, an deren Wiederherstellung der ganze Leib aktiv interessiert ist. „Wenn die verwundete Hand Selbstbewußtsein haben könnte, würde sich dann nicht ihr Wunsch nach Heilung durch einen gewaltigen Anruf an die wohlwollende Mitarbeit, das Eingreifen des ganzen Organismus, dessen Teil sie ist, wenden?“

Die Reue als solche — das hat Cajetan unterstrichen, doch auch schon Thomas gesagt — hat keine heilende Wirkung; sie erhält sie erst dadurch, daß sie in Hoffnung auf die göttliche Vergebung gerichtet ist. Reue gehört nach Thomas der Naturordnung an, ist aber, wie die ganze natürliche Ordnung, auf die Gnadenordnung angelegt; das bedeutet im Falle der Reue: auf die Vergebung. Nach dem neuen Gesetz Christi wird sie folglich dadurch wirksam, daß sie sich mit der Hoffnung auf Vergebung durch das Amt der Kirche verbindet. In der alten Tradition der Kirche ist das auf eine besondere Weise ausgedrückt: Der früheste liturgische Akt der Reue ist wahrscheinlich nicht das Confiteor, das eher eine Zusammenfassung von etwas Umfassenderem zu sein scheint, sondern es sind die Heiligenlitaneien, deren ursprünglichen Sinn wir heute nicht mehr recht erfassen. In den ältesten, in der römischen Kirche noch lebendigen Liturgien, der des Karsamstag und der der Priester- und Bischofsweihe, verrät sich jedoch dieser Sinn noch: hier gehen ihnen die 7 Bußpsalmen voraus, sie beginnen mit dem dreifachen Ruf nach Erbarmen, sie führen weiter zu den Bitten: Propitius esto; peccatores, te rogamus audi nos; ut nobis indulgeas; ut ad veram poenitentiam nos perducere digneris — und breiten dann gleichsam das ganze Netz der wohlthätigen Beziehungen aus, die die Heiligen herstellen; und sie enden wiederum mit Orationen, die um Vergebung bitten. Dieser Gebrauch der Heiligenlitanei erscheint als ein Überrest vielfacher anderer Formen des Bittens um Vergebung, die alle das eine gemeinsam hatten: sie bitten um Vergebung und erhalten diese im Namen der ganzen kirchlichen Gemeinschaft. Die Anrufung der Fürbitte der Heiligen steht am Karsamstag direkt vor der Messe, bei den Weihen vor der Handauflegung, und sie ging im alten Gründonnerstagoffizium der großen öffentlichen Sündenvergebung voraus.

Wir können nicht in unserm eigenen Namen allein um Vergebung bitten, sondern wir brauchen dazu die Tugenden unsrer christlichen Brüder, ihre Leiden und Verdienste, um deretwillen auch wir wieder gereinigt werden. Der christliche Büßer darf sich nicht in sein Elend zurückziehen und seine eigenen Gefühle analysieren. Das wäre die Haltung eines alten Stoikers wie Marc Aurels. Aber wenn der Christ in der Reue und Selbsterkenntnis seinen wahren Platz eingenommen und alle Masken abgelegt hat, so erfährt er im Licht des Glaubens, daß er in den „Schafstall“ zurückgekehrt ist, wo ihn der Hirte erwartet und wo auch die anderen Schafe sind.

Der Akt der Reue ist also, in vollem Gegensatz zu den dürftigen Formeln, mit denen man ihn meist ausstattet,



ein wesentlich sozialer Akt, da er der Akt eines Glieds der Kirche ist, das sich wieder in die Harmonie der Gemeinschaft einordnen will. Ganz besonders haben die Heiligen ihre Rolle dabei; denn der Sünder gehört der gleichen Gemeinschaft an wie sie, und Gott, der die Verbundenheit aller Gläubigen zum Leib Christi gewollt hat, achtet diese von ihm selbst geschaffene Einheit. Daraus folgt auch, daß jeder Einzelne im Akt der Reue ganz besonders verbunden ist mit denen, die ihm natürlicherweise im Leben nahestehen: Ehegatten miteinander, Eltern und Kinder, Arzt und Kranker, Pfarrer und Gemeinde, der Papst und die ganze Christenheit. Stets ist der eine mit den andern durch deren Tugenden und Leiden verbunden. Im Akt der Reue „haben wir Fühlung mit den Erwählten des Himmels und den Pilgern der Erde“. Weil diese Reue Materie des Sakramentes ist, ist sie wesentlich auf die liebende Wiederaufnahme in die Harmonie der Kirche gerichtet, die diese im Namen des Erlösers erteilt; sie ist nicht einsames und schmerzliches Brüten. Diese Erkenntnis sollte uns nun allerdings das Sakrament unvergleichlich viel näher bringen als alle Versuche, es auf psychologische Weise „anziehend“ zu machen, die heute im Schwange sind.

#### *Vor dem „Richteramt“ des Priesters*

Der zweite Akt des Büßenden ist das Sündenbekenntnis. Auch dieses erscheint in einem anderen Licht, wenn es als „Materie des Sakraments“ aufgefaßt wird. Aus den überlieferten Wahrheiten hat das Konzil von Trient hinsichtlich der Rolle des Priesters im Bußsakrament besonders seine richterliche Funktion hervorgehoben. Es ist, wie P. Charles sagt, durchaus theologisch exakt, wenn der Priester als Richter im Gericht des Bußsakraments aufgefaßt wird. Aber alles hängt davon ab, das Wesen dieses Richteramts richtig zu verstehen. Denn dieser Richter hat eine andere Aufgabe als der Richter eines einfachen weltlichen Gerichts. Er soll nicht „die Schuldigen strafen und die Unschuldigen freisprechen“. Er ist nicht Untersuchungsrichter, er geht nicht der Schuld eines Angeklagten nach. Etwas ganz anderes spielt sich in der Beichte ab: der „Richter“ in der Beichte untersucht nichts. Er nimmt schweigend ein freiwilliges Bekenntnis entgegen. Er verurteilt nicht den Schuldigen, sondern gerade diesen spricht er frei. Den Unschuldigen spricht er nicht frei, sondern schickt ihn ohne Richterspruch weg. Gewiß versichert er sich sehr summarisch, daß der Büßer in der richtigen Verfassung ist; aber darin unterscheidet sich das Bußsakrament nicht von allen anderen Sakramenten. Der Priester, der geweiht wird, der Täufling oder sein Vertreter, die Verlobten, die das Sakrament der Ehe empfangen sollen, die Erstkommunikanten, alle müssen in gewisser Weise geprüft und wohl vorbereitet gefunden werden. Nicht darum also kann der Priester in der Beichte als Träger einer besonderen richterlichen Funktion aufgefaßt werden. Auch die Auferlegung einer Buße würde den Priester noch nicht zum „Richter“ machen. Die Buße oder Genugtuung gehört zur Materie des Sakraments und ist nicht abhängig von der Lossprechung als solcher, die der Priester erteilt; ja selbst nach dem Konzil von Trient haben manche Theologen, darunter Suarez, noch die Auffassung vertreten, der Priester könne überhaupt keine Buße auferlegen oder doch nur in Form eines Rates — so wenig ist dieser Teil unserer Bußpraxis mit dem Lossprechungsamt des Priesters wesentlich verbunden. Zwar gehört heute die Auf-

erlegung der Buße nach dem Kanonischen Recht zur Beichte, doch auch jetzt noch wird die Lossprechung Sterbenden oft ohne diese Verpflichtung erteilt. Jedenfalls kann in diesem akzidentellen Moment nicht das Wesen des Richterturns des Priesters in der Beichte liegen. Das Mißverständnis des priesterlichen Richteramts hat zu vielen Mißständen in der Beichtpraxis, zu vielen Schwierigkeiten für die Empfänger des Sakramentes geführt. Der sakramentale Richter wurde als eine Art untergeordneter Untersuchungsrichter gesehen. Für den Untersuchungsrichter ist jeder vor Gericht zitierte eo ipso verdächtig, und man muß ihm sein Geständnis geschickt entreißen. Auch den Priester sieht man so als einen Richter an, der den Fall irgendwie ans Licht bringen will, der stets Widerstände vermutet, Fragen stellen kann. Aber selbst wenn das vorkommen sollte, so liegt nicht darin die richterliche Funktion des Priesters; es wäre vielmehr erst die Vorbereitung zu dem sakramentalen Richterakt. Dieser aber ist: die Lossprechung. Der Priester als Richter tut nichts anderes als im Namen Christi, von dem er sein Amt hat, vergeben, den genügend vorbereiteten christlichen Büßer freisprechen. Die Fragen des Priesters vor der Absolution, die Ermahnungen und Belehrungen hinterher sind nicht im strengen Sinn sakramental. Der Priester ist kein subalternen Untersuchungsrichter, er ist Stellvertreter des höchsten Richters — und auch im irdischen Rechtsstaat hat der oberste Richter sich zuweilen das eine Privileg vorbehalten: zu begnadigen. Die Begnadigung ist die höchste Ausübung des Richteramts, ein Akt reinen Wohlwollens und Erbarmens über alles Gesetz hinaus. Eben das ist die Rolle des Priesters im Bußsakrament, und alles andere ist nur diesem sakramentalen Vorgang zugeordnet.

Daraus folgt, daß der Priester sich nicht vor allem sachlich über die Schuld des Sünders informieren muß, sondern sein Geständnis entgegennimmt. Warum dann die strengen kanonischen Vorschriften über die genaue Aufzählung der Sünden und die Unterscheidung ihres tödlichen oder lässlichen Charakters und der erschwerenden oder mildernden Umstände? Um den Sünder zu demütigen? Um ihm eine schwere Prüfung aufzuerlegen? oder um ihn zu erleichtern? Keineswegs. Man beichtet nicht, weil man unruhig, sondern weil man schuldig ist; nicht um Ruhe zu finden, sondern um wieder in Gerechtigkeit hergestellt zu werden. Gegenüber den Protestanten, die anfangs noch eine Art psychologischer und pädagogischer Lossprechung beibehielten, hat die katholische Theologie immer daran festgehalten, daß die sakramentale Absolution ex opere operato durch sich selbst den reuigen Sünder begnadigt.

Das Bekenntnis ist vor allem deswegen nötig, weil es in Bezug zur Lossprechung steht, weil es Materie des Sakraments ist. Wer begnadigt, muß normalerweise wissen, worauf sich seine Vergebung bezieht. Es gibt Ausnahmen, z. B. bei Sterbenden. Aber normalerweise vollzieht sich die Vergebung nicht blind und automatisch, sondern in voller Kenntnis der Sachlage. Doch das ist etwas anderes als das Geständnis in einem Strafverfahren, und es ist sehr beklagenswert, daß so viele Gläubige diesen Vergleich ziehen, weil man ihnen den Priester in der Beichte als Richter hinstellt, ohne ihnen klarzumachen, was für eine Art Richteramt dies ist. Das Bekenntnis, um Vergebung zu erhalten, ist in erster Linie ein Hilferuf — wie der Kranke dem Arzt seine Leiden beschreibt, damit er helfen kann.



Heute, wo der soziale Druck in die entgegengesetzte Richtung geht, kann man annehmen, daß jeder, der zur Beichte kommt, freiwillig und aufrichtig kommt. Er äußert sich vielleicht ungeschickt und weiß nicht immer genau, worum es sich handelt. Wenn er dann aber ausgefragt und wie ein Verdächtiger behandelt wird, so fälscht das den theologischen Sinn des Richteramts der Vergebung. Selbst wenn das Bekenntnis unklar bleibt und der Priester sich kein rechtes Bild von dem Maß der Schuld des Beichtenden machen kann, darf nicht vergessen werden, daß das Bekenntnis des Büßers, theologisch betrachtet, nicht Gegenstand einer Untersuchung ist. Es ist Materie des Sakraments. Wenn der Sünder gesagt hat, was er für seine Sünde hält, dann ist das seine Sünde, und nur bei außerordentlicher Unkenntnis kann und muß der Priester den Büßer belehren und sein Gewissen erhellen. Das Sakrament der Beichte ist nicht das Sakrament der göttlichen Gerechtigkeit, sondern des göttlichen Erbarmens.

#### *Die Genugtuung durch Christus*

Der dritte Akt des Büßenden ist die Genugtuung. Das Konzil von Trient hat dies nachdrücklich betont gegenüber den Lutheranern, die die Genugtuung in einer spontanen Besserung des Sünders und seinem „neuen Leben“ sahen. Das Konzil erklärte, daß die Vollmacht Bußen aufzuerlegen, zu der „Gewalt zu binden“ gehöre, die den Aposteln übertragen worden ist, und daß die Buße in einem Verhältnis zur Schuld des Sünders stehen müsse. Doch wie steht es nun damit in der Praxis?

Auch hier findet P. Charles wieder wichtige Erhellungen in der Lehre des hl. Thomas über die Beichte.

Die Absolution wird bedingungslos erteilt und ist unwiderruflich, die Ausführung der auferlegten Buße ist also, wie die Theologen sagen, zwar ein dem Sakrament integrierender, aber nicht wesentlicher Bestandteil. Trotzdem ist sie zweifellos Materie des Sakraments, nicht bloße Bedingung, und eben darum auf das Wesen des Sakraments, die Lossprechung, bezogen. Die Genugtuung erhält ihre Eigenart davon, daß sie ein Akt der Unterwerfung unter die Kirche ist, die freispricht. Ihre sühnende Wirksamkeit liegt nicht darin, daß sie unangenehm ist, sondern daß sie von der Kirche auferlegt und in diesem Sinne angenommen wird.

Es gibt heute eine Strömung, die sich dafür einsetzt, zu „ernsthaften Bußen“ zurückzukehren, die fürchtet, die „billigen Lossprechungen“ zögen das Sakrament herab und löschten das Gefühl der Schwere der Sünde aus. Doch bei näherem Zusehen entdeckt man, daß diesen Bestrebungen einige Verwirrung zugrunde liegt. Denn die Genugtuung ist in keiner Weise der „Preis“ für die Lossprechung. Diese ist niemals „billig“ — sie kann überhaupt nicht erhandelt werden. Sie wird immer umsonst gegeben. Den Preis der göttlichen Erbarmung hat Christus längst für uns bezahlt. Wäre die Genugtuung nur eine Bedingung der Lossprechung, so könnte sie wie ein Preis erscheinen, den man für die Lossprechung zahlen muß. Faßt man sie aber als Materie des Sakraments auf, als zugehörig zur Lossprechung, so offenbart sie einen anderen Sinn. Es ist dann auch nicht mehr erstaunlich, daß als Buße nicht irgendwelche unangenehmen Übungen auferlegt werden, sondern . . . Gebete! Ist das Gebet denn etwas Lästiges, Unerfreuliches? Wird die Genugtuung aber im Sinne des hl. Thomas aufgefaßt, so erkennen wir, warum die Kirche immer mehr dazu übergegangen ist,

die Buße in Form des Gebets aufzuerlegen: das Gebet verbindet uns mit der einzig wirklichen Genugtuung, mit dem Opfer Christi. Es gibt zahlreiche historische Gründe, die zu dieser heutigen Praxis geführt haben; aber die Einordnung in die Erlösung Christi durch das Bußgebet ist die wahre Grundlage, auf der diese Praxis beruht.

Zum Schluß betont P. Charles, daß die rechte Verwaltung eines Sakraments mit Hilfe der Theologie bestimmt werden muß. Von der Theologie her können auch die etwaigen Entartungen immer wieder abgestreift werden. Eben das zeigt sich, wenn man die kleine trockene und anscheinend so peripatetische Formel Thomas v. Aquins über die Beichte, daß die Akte des Büßers Materie des Sakramentes sind, gründlich untersucht und interpretiert.

## **Die Fernsehübertragung der heiligen Messe**

Am 28. Juni wurde in Deutschland zum ersten Male für die Öffentlichkeit aus der Krypta von St. Gereon zu Köln ein levitiertes Hochamt mit einer kurzen Ansprache im Fernsehfunk übertragen. Dieser Sendung war bereits am 25. März eine Probeübertragung vom gleichen Ort aus vorgegangen (vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 415). Da diese Sendung, wie wir damals berichteten, eine lebhaft diskutierte Diskussion über die Möglichkeit und Zulässigkeit von Fernsehübertragungen der heiligen Messe auslöste, fühlte sich die katholische Fernsehkommission in Deutschland veranlaßt, eine Anzahl repräsentativer deutscher Katholiken um ihre Stellungnahme zur Fernsehübertragung der Messe zu bitten. Einige dieser Stellungnahmen liegen jetzt vor. Es handelt sich um die Gutachten von Prof. Hermann Volk (in „Echo der Zeit“, 12. Juli), Prof. Josef Pieper und Prof. Romano Guardini.

#### *Die Übertragung vom 28. Juni*

Prof. Volk geht von einer Schilderung der Übertragung vom 28. Juni aus. Sie sei technisch gut gewesen, wenngleich schlechter als andere Sendungen. Als schmerzlichen Mangel bezeichnet er, daß die Kameras sich nicht zur Gemeinde rechneten. Sie nahmen einen dritten Standort ein (neben den beiden Subjekten des Opfers: Christus und die Gemeinde), den es im Gottesdienst gar nicht geben kann. Daher wirkte die Übertragung unförmlich. Die Wirkung, die sich aus dieser falschen Einstellung ergab, war nicht Sammlung, sondern Ablenkung. Die Wandlung machte die Verlegenheit besonders groß. Die Elevation der Hostie wurde gar nicht gezeigt, statt dessen ein Meßdiener mit hoherhobenem Rauchfaß. „Sicher kann der Meßdiener anzeigen, daß Wandlung ist. Er ist aber kein Symbol. Das Kreuz allein wäre dafür Symbol gewesen.“ Eine weitere Folge der falschen Kamera„einstellung“ war, daß die Übertragung, die 65 Minuten dauerte, ausgesprochen langweilig war.

#### *Der Kult verträgt keinen dritten Ort*

Volk betont, daß die grundsätzliche Frage, ob man die heilige Messe durch den Fernsehfunk übertragen könne, nur in ganz geringem Maße ein technisch-regielles Problem ist. Es ist aber interessant zu sehen, wie er aus seinem persönlichen Erlebnis der Übertragung seine Einwände gegen die ferngesehene Messe gewinnt, Einwände,